

RS Lvwg 2020/4/1 LVwG-AV-374/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.04.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

01.04.2020

Norm

GewO 1994 §19

GewO 1994 §94 Z16

GewO 1994 §94 Z49

GewO 1994 §106 Abs1

GewO 1994 §150 Abs15

Rechtssatz

Die Behörde hat auf Grund der vom Antragsteller vorgelegten Belege Feststellungen über den von ihm durchlaufenen Bildungsgang und seine bisherigen Tätigkeiten zu treffen. Aus diesen Grundlagen sind anschließend Feststellungen über jene Kenntnisse, Fähigkeiten, und Erfahrungen zu treffen, die der Antragsteller durch seine Ausbildung und Fachpraxis erworben hat. Das so gewonnene Ergebnis ist sodann den aus den für das betreffende Gewerbe geltenden Vorschriften zu entnehmenden, für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gegenüberzustellen (vgl Gruber/Palige-Barfuß, GewO7 § 19 Rz 4).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Elektrotechnik; Elektronik; individuelle Befähigung; Feststellung; Untersagung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.374.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at